2012-126

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 30. Januar 2014

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), Dr. Piera Beretta, lic. iur. Thomas Jaussi, Dr. Christophe Sarasin, Dr. Ursula Schneider-Fuchs und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X AG** […] v.d. A, Rechtsanwalt, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt**, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Direkte Bundessteuer pro 2006 und 2007 (Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit einer juristischen Person, Art. 50 DBG und Art. 108 DBG)

Sachverhalt

A. Die Beschwerdeführerin, X AG, hatte vom 2. Oktober 2002 bis 4. Februar 2005 ihren statutarischen Sitz im Kanton Basel-Stadt und vom 4. Februar 2005 bis 2. November 2009 im Kanton Zug. Mit Datum vom 28. Januar 2008 reichte die Beschwerdeführerin die Steuererklärung pro 2006 im Kanton Zug ein. Die Steuererklärung für das Jahr 2007 wurde hingegen nicht eingereicht. Mit Schreiben vom 8. Juni 2010 veranlagte der Kanton Zug die Beschwerdeführerin für die direkte Bundessteuer pro 2006. Für die Steuern pro 2007 wurde die Beschwerdeführerin mangels eingereichter Steuererklärung amtlich eingeschätzt. Mit Datum vom 6. Juni 2010 (recte: 6. Juli 2010) reichte die Beschwerdeführerin Einsprache gegen diese Veranlagungsverfügungen des Kantons Zug ein. Sie bestritt die Steuerhoheit des Kantons Zug mit der Begründung, dass die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft sich seit der Gründung und Eintragung im Handelsregister vom 2. Oktober 2002 bis zum 14. Februar 2007 in Basel-Stadt und anschliessend im Kanton Luzern befunden habe.

Die Steuerverwaltung des Kantons Zug stellte daraufhin mit Schreiben vom 30. September 2010 die Unterlagen dem Kanton Basel-Stadt zu. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2010 informierte die Steuerverwaltung Basel-Stadt die Beschwerdeführerin über ihre Aufnahme in die Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt und forderte sie auf, die beiliegenden Steuererklärungen für die Steuerperioden 2006 und 2007 bis zum 31. Dezember 2010 einzureichen. Mit E-Mail vom 27. Dezember 2010 ersuchte die Beschwerdeführerin um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärungen, welche ihr die Steuerverwaltung mit E-Mail vom 3. Januar 2011 bis 31. Januar 2011 gewährte.

Nachdem die Beschwerdeführerin zweimal gemahnt worden war, die Steuererklärungen des Kantons Basel-Stadt für die direkte Bundessteuer pro 2006 und pro 2007 abzugeben, wurde sie mit amtlicher Einschätzung vom 6. Mai 2011 für die direkte Bundessteuer pro 2006 und 2007 veranlagt.

Mit E-Mail vom 17. Januar 2011 teilte die Beschwerdeführerin der Steuerverwaltung Basel-Stadt ihre Auffassung mit, dass ein Veranlagungsverfahren erst dann fortgesetzt werden dürfe, wenn rechtskräftig in einem Vorentscheid über die bestrittene Steuerhoheit eines Kantons entschieden worden sei. Die Fortsetzung des durch die Steuerverwaltung Basel-Stadt mit Schreiben vom 25. Oktober 2010 eingeleiteten Veranlagungsverfahrens sei deshalb rechtswidrig, solange nicht rechtskräftig über die Steuerhoheit entschieden worden sei.

B. Mit Schreiben vom 8. Juni 2011 erhob die Beschwerdeführerin, damals vertreten durch Dr. iur. B, Advokat, Einsprache. Sie beantragt, die angefochtenen Veranlagungsverfügungen aufzuheben und nach einem allfälligen rechtskräftigen Entscheid zu Gunsten der Steuerhoheit des Kantons Basel-Stadt der Beschwerdeführerin eine neue Frist zur Einreichung der Steuererklärungen für die Jahre 2006 und 2007 zu gewähren.

Mit Einspracheentscheid vom 25. April 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Das Veranlagungsverfahren sei zu Recht durchgeführt worden, obwohl das Verfahren im Kanton Zug noch nicht rechtskräftig abgeschlossen worden sei.

C. Mit Schreiben vom 24. Mai 2012 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde. Die Veranlagungsverfügungen für die Jahre 2006 und 2007 seien aufzuheben und es sei eine neue Frist zur Einreichung der Steuererklärungen für die Jahre 2006 und 2007 zu gewähren.

Die Beschwerdeführerin, nun vertreten durch A, Rechtsanwalt, macht mit Schreiben vom 30. Juni 2012 weiter geltend, dass keine Verfahrensteilung für die kantonalen Steuern pro 2006 und 2007 und für die direkte Bundessteuer pro 2006 und 2007 hätte stattfinden dürfen.

Mit Vernehmlassung vom 17. Oktober 2012 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG). Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Die Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 25. April 2012 unmittelbar berührt und daher zur Beschwerde legitimiert. Auf die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 24. Mai 2012 (Datum der Übergabe des Rekurses am Schalter des schweizerischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main/D) ist somit einzutreten.

2. a) Die Beschwerdeführerin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 25. April 2012 betreffend direkte Bundesteuer pro 2006 und 2007 aufzuheben. Ausserdem sei eine neue Frist zur Einreichung der Steuererklärungen für die Jahre 2006 und 2007 zu gewähren.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht die Veranlagungsverfügungen für die Jahre 2006 und 2007 erlassen hat und keine erneute Frist zur Einreichung der Steuererklärungen gewährte.

3. a) Juristische Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz befindet (Art. 50 DBG).

   b) Ist der Ort der Veranlagung im Einzelfall ungewiss oder streitig, so wird er, wenn die Veranlagungsbehörden nur eines Kantons in Frage kommen, von der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer, wenn mehrere Kantone in Frage kommen, von der Eidgenössischen Steuerverwaltung bestimmt. Die Verfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung unterliegt der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege (Art. 108 Abs. 1 DBG). Die Feststellung des Veranlagungsortes kann von der Veranlagungsbehörde, von der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer und von den Steuerpflichtigen verlangt werden (Art. 108 Abs. 2 DBG). Hat im Einzelfall eine örtlich nicht zuständige

Behörde bereits gehandelt, so übermittelt sie die Akten der zuständigen Behörde (Art. 108 Abs. 3 DBG).

4. a) aa) Die Beschwerdeführerin macht mit Schreiben vom 30. Juni 2012 geltend, dass keine Verfahrensteilung für die kantonalen Steuern pro 2006 und 2007 und für die direkte Bundessteuer pro 2006 und 2007 hätte stattfinden dürfen.

bb) Die beiden Verfahren haben unterschiedliche Rechtsgrundlagen, weshalb eine Verfahrensteilung notwendig war. Daran ändert auch der Umstand, dass der angefochtene Einspracheentscheid beide Steuern abdeckt, nichts.

b) Im vorliegenden Fall ist die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zuständig, den interkantonalen Kompetenzkonflikt zu regeln, wobei das Verfahren von den Veranlagungsbehörden oder von der steuerpflichtigen Person, vorliegend die Beschwerdeführerin, veranlasst werden kann. Erfährt die Veranlagungsbehörde von einem konkurrierenden Anspruch eines anderen Kantons, ist es an den beteiligten Kantonen, allenfalls der steuerpflichtigen Person, vor weiteren Veranlagungshandlungen die ESTV anzugehen, um die Zuständigkeit festlegen zu lassen, soweit sich die beteiligten Kantone und die steuerpflichtige Person nicht ausdrücklich einigen. Bis zum Entscheid der ESTV ist das Verfahren zu sistieren. Betreffend die Zuständigkeit der Veranlagungsbehörde steht die Möglichkeit des ordentlichen Rechtsmittelweges offen. Solange das Veranlagungsverfahren in einem der konkurrierenden Kantone andauert, kann sich keine kantonale Behörde auf die Rechtskraft ihrer eigenen Veranlagungsverfügung berufen.

c) Der Kanton Basel-Stadt und der Kanton Zug sind sich einig, dass die Veranlagungshoheit beim Kanton Basel-Stadt liegt. Auch die Beschwerdeführerin hat zum Ausdruck gebracht, dass der Kanton Basel-Stadt zuständig ist und ihre Einsprache gegenüber dem Kanton Zug beruht einzig auf dem Argument, dass die Steuerhoheit beim Kanton Basel-Stadt liege. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin von sich aus gestützt auf die Unterstellung unter die Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt gemäss Schreiben der Steuerverwaltung Basel-Stadt vom 25. Oktober 2010 an die ESTV hätte gelangen können.

d) Durch ihr Verhalten in Form der Anerkennung der Steuerhoheit des Kantons Basel-Stadt hat die Beschwerdeführerin zum Ausdruck gebracht, dass sie diese Steuerhoheit anerkennt. Zudem hat der Kanton Zug eingewilligt, dass er seine Steuerhoheit aufgibt, wenn die Steuerhoheit in Basel-Stadt anerkannt wird (vgl. Schreiben der Steuerverwaltung des Kantons Zug vom 30. September 2010).

e) Schliesslich hat die Beschwerdeführerin sowohl im Kanton Basel-Stadt als auch im Kanton Zug den Weg des Rechtsmittelverfahrens gewählt und somit auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg die Zuständigkeit der Steuerbehörde des Kantons Zug bestritten.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt unstreitig ist. Da die Veranlagungsverfügungen des Kantons Basel-Stadt materiell nicht angefochten worden sind, ist auch keine neue Frist zur Einreichung der Steuererklärungen anzusetzen. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Beschwerdeführerin in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1‘000.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Spruchgebühr wird auf CHF 1‘000.00 festgelegt.
3. Die Kosten werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
4. Der Entscheid wird der Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.